



Impressum:

Medieninhaber: Land Salzburg | Herausgeber:
Abteilung Soziales (vertreten durch DSA Mag. Andreas
Eichhorn MBA), Postfach 527, 5010 Salzburg | Grafik:
HG-Crossmedia, Überarbeitung: Landesmedienzentrum
Grafik | Fotos: shutterstock | Druck, Herstellung: Druckerei
Land Salzburg | Alle Postfach 527, 5010 Salzburg |
www.salzburg.gv.at | Auflage: Jänner 2020

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen
Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit
und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen
übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung.
Insbesondere können aus der Verwendung der
Informationen und Services keine Rechtsansprüche
begründet werden. Sie können keine umfassende
rechtliche Beratung ersetzen.



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Druckerei Land Salzburg UW-Nr. 1271



**LAND
SALZBURG**



**LAND
SALZBURG**

Senior Tarife 2020

Richtsätze
Gebühren/Preise
Ermäßigungen
Selbstbehalte
Nulltarife

Mehr Möglichkeiten für Seniorinnen und Senioren!



Es gibt Lebensabschnitte, in denen Menschen mehr Unterstützung durch die Gemeinschaft bekommen sollen und diese auch verdienen. Die Pensionszeit gehört dazu. Dieser Lebensabschnitt bringt einerseits mehr Freizeit und Selbstbestimmung für sich und die Familie. Andererseits aber häufig weniger an finanziellen

Mitteln. Deswegen bietet der Sozialstaat hier Leistungen, Ermäßigungen und Hilfestellungen für ältere Menschen an.

Die vorliegende Broschüre informiert über die volle Bandbreite der Möglichkeiten in den Bereichen Finanzen, Wohnen, Gesundheit, Pflege und Mobilität. Mit dieser Broschüre soll Ihnen auch einen Überblick über alle Leistungsangebote des Landes Salzburg, die Seniorinnen und Senioren betreffen, gegeben werden. Wie etwa: Pensionsvorschuss, Wohnbeihilfe, Heizscheck, Barrierefreies Bauen, Kuraufenthalte, Rezeptgebühren bis hin zu Vorteilskarten für öffentliche Verkehrsmittel. Diese Broschüre gibt außerdem einen Überblick über alle Pflegeangebote im Land Salzburg. Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen in Ihrer Situation weiterhelfen.

Mit den besten Wünschen für Ihren Lebensabschnitt,

Ihr

Dr. Heinrich Schellhorn
Landeshauptmann-Stellvertreter

Aus der Redaktion

Diese Broschüre enthält in Kurzform 39 Schnell-Infos, die Seniorinnen und Senioren betreffen können. Sie sollen einen Überblick geben über alle Leistungen für ältere Menschen.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und will auch nicht über Details informieren. In Detailfragen wenden Sie sich nicht an die Redaktion, sondern direkt an die Auskunftsstellen , die jeweils am Ende eines Informationsblocks angegeben sind. Nützen Sie auch das Internet, vor allem help.gv.at. Hinweise auf Broschüren  zeigen auf, dass vertiefende Infos in Schriftform aufliegen. Auskunftsstellen sind immer auch die angeführten Antragstellen , sofern nicht extra angeführt.

Die Broschüre enthält keine Informationen über Spezialgebiete wie Eigenpensionen und Hinterbliebenenpensionen sowie Leistungen nach dem Kriegsopfer-, Opferfürsorge, Heeresversorgungs- und Verbrechensopfergesetz.

Zeichenerklärung:

-  Information
-  Broschüren
-  siehe unter
-  Antrag

Finanzen

- 08 MINDESTPENSION
- 09 PENSIONS VORSCHUSS
- 10 WITWEN/WITWERPENSION
- 11 DAZUVERDIENEN
- 12 BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG
- 13 KRIEGSGEFANGENENENTSCHÄDIGUNG
- 14 OPFERRENTE
- 15 TESTAMENT
- 16 JAHRESAUSGLEICH



Wohnen

- 18 HEIZSCHECK
- 19 WOHNBEIHILFE
- 20 WOHNRAUMADAPTIERUNG
- 21 BARRIEREFREI BAUEN
- 22 NOTRUFTELEFON



Gesundheit

- 24 KRANKENBEHANDLUNG
- 25 KURAUFWENTHALT
- 26 HILFSMITTEL/HEILBEHILFE
- 27 REZEPTGEBÜHR
- 28 MITVERSICHERUNG



Pflege

- 30 PFLEGE GELD
- 31 24-H-BETREUUNG
- 32 PFLEGE ZUHAUSE
- 33 TAGESZENTREN
- 34 SENIORENHEIM
- 35 EINSATZ DES EINKOMMENS
- 36 PFLEGEFREISTELLUNG
- 37 KURZZEITPFLEGE
- 38 ERSATZPFLEGE
- 39 FAMILIENHOSPIZKARENZ
- 40 ERWACHSENENVERTRETUNG



Unterwegs

- 44 STADTBUSSE SALZBURG
- 45 ÖBB VORTEILSCARD
- 46 SOZIALTARIFKARTEN
- 47 TAXIGUTSCHEINE
- 48 KRANKENTRANSPORT



Diverses

- 50 RADIO/TV/TELEFONGEBÜHR
- 51 WICHTIGE NUMMERN
- 52 VORSORGEVOLLMACHT
- 53 INFOS/BROSCHÜREN





Finanzen

- Mindestpension
- Pensionsvorschuss
- Witwen/Witwerpension
- Dazuverdienen
- Bedarfsorientierte Mindestsicherung
- Kriegsgefangenenentschädigung
- Opferrente
- Testament
- Jahresausgleich

Die Jugend wäre
eine schönere Zeit,
wenn sie erst später
im Leben käme.

Charlie Chaplin

Wer eine niedrige Pension hat, bekommt zusätzlich eine Ausgleichszulage, die oft als Mindestpension bezeichnet wird. Sie gebührt 14-mal jährlich. Nichtversicherte und Personen, die im Ausland leben, erhalten keine Ausgleichszulage.

Mindestpension

9

Die Differenz zwischen der Summe aus Pension, sonstigen Nettoeinkommen sowie allfälligen Unterhaltsansprüchen und dem Richtsatz für die Mindestpension ergibt die Höhe der Ausgleichszulage. Sie beträgt bei einer Alters- und Berufsunfähigkeitspension (brutto im Monat):

■ für Alleinlebende	€ 966,65
■ für Ehepaare	€ 1.472,00
■ für jedes Kind im Haushalt	€ 149,15

Für die Kranken- und Unfallversicherung werden 5,1 % einbehalten.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens bleiben bestimmte Einkünfte außer Betracht: z.B. Pflegegeld, Kinderzuschuss, Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe, ein bestimmter Betrag einer Lehrlingsentschädigung, Kinderbetreuungsgeld, Kriegsgefangenenentschädigung. Bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als zwei Monaten wird die Ausgleichszulage nicht ausbezahlt.

Vergünstigungen

Wer eine Ausgleichszulage bezieht, ist befreit von:

- Rezeptgebühr und e-Card-Gebühr
- Radio/TV und Telefongebühr

Zwischen der Beantragung einer Pension und deren Zuerkennung kann unter gewissen Voraussetzungen ein Pensionsvorschuss bezogen werden. Damit soll vermieden werden, dass Pensionsberechtigte ohne materielle Absicherung leben müssen.

Pensionsvorschuss

10

Ein Pensionsvorschuss kann gewährt werden, wenn

- eine Alterspension,
- eine Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension oder
- ein Sonderruhegeld beantragt wurde.

Der Pensionsvorschuss setzt voraus, dass mit der Zuerkennung der Pension gerechnet werden kann. Weiters muss die Wartezeit für einen Pensionsanspruch erfüllt sein und bei Antragstellung auf Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätspension keine Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vorliegen.

Voraussetzungen. Die Voraussetzungen zum Bezug einer Leistung des AMS (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Übergangsgeld oder Übergangsgeld nach Altersteilzeit) müssen erfüllt sein.

Höhe. Die Höhe des Pensionsvorschlusses richtet sich nach der Höhe der Basisleistung des AMS, auf die Sie Anspruch haben.

Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension besteht nach dem Tod des/der verstorbenen (geschiedenen) Ehepartners/Ehepartnerin. Kein Anspruch besteht für LebenspartnerInnen. Die folgenden Regelungen betreffen nur ASVG-Versicherte.

Witwen-/ Witwerpension

11 **Aufrechte Ehe.** Für den Anspruch auf eine Witwen-/Witwerpension muss eine Mindestversicherungszeit der verstorbenen Person in der Pensionsversicherung vorliegen.

Geschiedene Ehe. Bei einer geschiedenen Ehe besteht der Pensionsanspruch nur, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder tatsächlich Zahlungen geleistet wurden.

Höhe. Die Höhe beträgt bis zu 60 % der Pension der verstorbenen Person. Der Prozentsatz richtet sich nach der Bemessungsgrundlage des Ehepartners/der Ehepartnerin.

Wiederverhehelichung. Bei einer Eheschließung erlischt die Pension. Bei einer unbefristeten Pension wird eine Abfertigung (35-facher Pensionsbezug) bezahlt.

Abfindung. Ist die Wartezeit nicht erfüllt und hat die verstorbene Person mindestens einen Beitragsmonat erworben, dann erhält die Witwe/der Witwer eine Abfindung.

Dauer. Die Pension gebührt unbegrenzt, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde, die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, die verwitwete Person invalid ist oder das 35. Lebensjahr vollendet hat. In den übrigen Fällen ist der Anspruch auf 30 Monate beschränkt.

i www.pensionsversicherung.at 0503030

Eine Erwerbstätigkeit neben einem Pensionsbezug ist grundsätzlich möglich. Je nach Pensionsart hat sie unterschiedliche Auswirkungen.

Dazuverdienen

Alterspension. Neben dem Bezug einer Alterspension kann man jede Erwerbstätigkeit ausüben. Für die dafür geleisteten Pensionsbeiträge gebührt ein Zuschlag zur Pension.

12

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Eine Erwerbstätigkeit ist hier nur eingeschränkt zulässig. Ein monatliches Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) führt zum Wegfall der Pension. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit lebt die ursprüngliche Pension wieder auf. Mit Vollendung des 60. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Lebensjahres wird die Pension in eine Alterspension umgewandelt.

Korridorpension und Schwerarbeitspension. Sie fällt in dem Zeitraum weg, in dem Pensionsbeziehende vor Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit mit einem monatlichen Bruttoeinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 460,66) ausüben. Bei Erreichung des Regelpensionsalters wird die Pensionsleistung neu festgestellt.

Krankheitsbedingte Pension. Eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit neben dem Bezug einer krankheitsbedingten Pension ist nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 460,66 zulässig.

i www.pensionsversicherung.at 0503030

Wenn Personen ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht durch eigene Mittel (zB Pension) ausreichend decken können, besteht Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

Der Bedarf für Lebensunterhalt und Wohnen wird mit folgenden Werten, sogenannten Mindeststandards veranschlagt:

■ für Alleinlebende	€ 917,35
■ für Ehepaare/Lebensgefährten	€ 688,01
■ minderjährige Personen	€ 192,64

Erreicht das eigene Einkommen (z. B. Pension) nicht diese Werte, deckt die Bedarfsorientierte Mindestsicherung die Differenz ab.

Wohnkosten. In den Mindeststandards ist ein Wohnkostenbeitrag enthalten. Gehen die tatsächlichen Wohnkosten darüber hinaus, kann eine „Ergänzende Wohnbedarfshilfe“ beantragt werden.

Sonderbedarfe. Für besondere Aufwendungen wie z. B. Übersiedlungskosten, nötige Anschaffung von Möbel oder Haushaltsgeschäften etc. können darüber hinaus Leistungen zuerkannt werden.

Schonvermögen. Eigenes Vermögen bis zu einer Höhe von € 4.586,75 steht dem Bezug von Mindestsicherung nicht entgegen. Darüber hinaus verbleibt die selbst genutzte Eigentumswohnung bzw. das Eigenheim weiter im Eigentum der hilfesuchenden Person. Hier kommt es jedoch nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten zu einer grundbücherlichen Sicherstellung (d. h. die Liegenschaft wird vom Sozialamt mit einem Pfandrechte belastet).

Sozialamt (im Bezirk)

Personen, die in Kriegsgefangenschaft waren oder während der Besetzung Österreichs angehalten wurden oder sich aufgrund politischer Verfolgung außerhalb von Österreich aufhielten, erhalten auf Antrag eine Entschädigungsleistung.

Kriegsgefangenenentschädigung

Die Kriegsgefangenenentschädigung gebührt zwölfmal im Jahr ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Sie beträgt:

■ ab 3 Monaten Gefangenschaft	€ 17,50
■ ab 2 Jahren Gefangenschaft	€ 26,00
■ ab 4 Jahren Gefangenschaft	€ 34,00
■ ab 6 Jahren Gefangenschaft	€ 43,00

Der Bezug einer Entschädigung ist in jedem Fall an die österreichische Staatsbürgerschaft, **nicht aber an einen Aufenthalt in Österreich gebunden.**

www.pensionsversicherung.at 0503030

Opfer des Nationalsozialismus (1933 - 1945) erhalten für erlittenes Unrecht und Leid eine Wiedergutmachung (Opferfürsorge oder Opferrente). Auch Hinterbliebene (Witwen, Waisen, Lebensgefährten und Eltern) erhalten diese Leistung.

Opferrente

15

Opferfürsorge erhalten alle Personen, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen bzw. vor diesem Stichtag mehr als 10 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich hatten. Formal braucht es dazu einer Amtsbescheinigung.

Anerkennung als Opfer. Ein Opferausweis wird ausgestellt für

- den Verlust der Freiheit für mindestens drei Monate
- den Verlust oder die Minderung des Einkommens
- den Abbruch oder mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung
- einer erzwungenen Emigration, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat
- ein Leben im Verborgenen für mindestens sechs Monate
- das Tragen des Judensterns durch mindestens sechs Monate
- eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten
- eine Zwangssterilisation

Eine Amtsbescheinigung wird ausgestellt für

- eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 %)
- Freiheitsentzug für eine bestimmte Dauer

Wer ein Testament macht, hat immer auch das Problem der sicheren und doch auffindbaren Aufbewahrung. Oft wird es den Personaldokumenten zugefügt oder einer Vertrauensperson übergeben.

Testament

Wer ein Testament errichtet, hat die Möglichkeit, ein Testament bei Gericht oder in einem Notariat zu hinterlegen.

Gebühren/Tarife. Für die Hinterlegung, Registrierung und Protokollaufnahme wird eine einmalige Gebühr berechnet. Eine laufende Gebühr für die Hinterlegung des Testaments gibt es nicht.

Testamentsregister. Wird ein Testament in einer Notariats- oder Anwaltskanzlei oder bei Gericht hinterlegt, wird dieses gleichzeitig im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer registriert. Im Sterbefall fragt das Notariat bei diesem Register an und bekommt dort die Auskunft, wo das Testament hinterlegt ist.

Ein auf diese Weise hinterlegtes Testament stellt sicher, dass das Testament nicht verloren geht und nach dem Tod sofort aufgefunden wird.

Banken. Wer ein Testament ins Schließfach einer Bank hinterlegt, hat zwar eine sichere Aufbewahrung, das Testament ist aber nicht registriert.

Testament. Für die Errichtung eines Testaments durch ein Notariat oder eine Anwaltskanzlei fallen Kosten an.

16



Auch Pensionsbeziehende können Sonderausgaben, Kosten aufgrund außergewöhnlicher Belastungen und Kosten aufgrund einer Behinderung steuerlich absetzen und dadurch für sich steuerliche Vorteile ausschöpfen. Die Absetzbeträge sind meist pauschaliert.

Jahresausgleich

Der Rahmen der Geltendmachung bewegt sich meist zwischen Mindest- und Höchstbeträgen.

17 Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge abzugsfähig geltend gemacht werden:

Sonderausgaben und Werbekosten

- Versicherungsprämien zu Unfall-, Kranken-, Pensions- und Sterbevorsorgeversicherung
- Wohnraumbeschaffung und Sanierung
- Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Private Zuwendung an begünstigte Spendenempfänger laut Liste des Finanzamts
- Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen

Außergewöhnliche Belastungen

- Krankheitskosten
- Pauschale für Diätverpflegung
- Kurkosten
- Kosten für Pflege (24-h-Pflege, Pflegeheim)
- Begräbniskosten
- Kinderbetreuungskosten für AlleinerzieherInnen
- Hilfsmittel
- Heilbehandlung
- Freibetrag für Gehbehinderte

Wohnen

- Heizscheck
- Wohnbeihilfe
- Wohnraumadaptierung
- Barrierefrei bauen
- Notruftelefon

Personen mit einem niedrigen Einkommen erhalten, unabhängig vom verwendeten Brennstoff, eine einmalige Unterstützung für die finanziellen Mehrbelastungen während der Heizperiode.

Heizscheck



19

Einen Heizkostenzuschuss von € 150 erhalten Personen, die im Bundesland Salzburg ihren Wohnsitz haben und folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

■ Alleinlebende/Alleinerziehende	€ 918
■ Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften	€ 1.378

Die Einkommensgrenze erhöht sich

■ für jedes Kind mit Familienbeihilfe	€ 231
■ für jedes Kind ohne Familienbeihilfe	€ 462
■ für jede weitere Person im Haushalt	€ 462

Nicht für Heime. Keinen Heizkostenzuschuss erhalten Personen, die in Schüler-, Studenten-, Seniorenpflegeheimen oder sonstigen Heimen wohnen.

Antrag. Die Antragstellung kann ab 1.1.2020 ausschließlich elektronisch unter www.salzburg.gv.at/heizscheck erfolgen.

Die Wohnbeihilfe ist eine Mietbeihilfe. Der Zuschuss ist nicht zurückzahlbar und zugänglich für Mietende von geförderten Mietwohnungen. Für Mietende von nicht oder nicht mehr geförderten Mietwohnungen gibt es die erweiterte Wohnbeihilfe, ebenfalls ein nicht zurückzahlbarer Zuschuss.

Wohnbeihilfe



20

Höhe. Die Wohnbeihilfe errechnet sich nach der „Zumutbarkeit“ (je nach Einkommen und Familiengröße). Der zumutbare Wohnungsaufwand beträgt maximal 25 % des Haushaltseinkommens.

Dauer. Wohnbeihilfe wird höchstens für die Dauer eines Jahres gewährt.

Wohnbeihilfe. Diese Beihilfe gebührt Personen, die in einer geförderten Mietwohnung wohnen und ist die Differenz zwischen der Miete und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Erweiterte Wohnbeihilfe. Diese Beihilfe gebührt Wohnraum mietenden Personen, deren Wohnung nicht oder nicht mehr gefördert wird. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Hauptmietzins und dem zumutbaren Wohnungsaufwand.

Voraussetzungen für die Beihilfe sind unter anderem:

- Ein dringender Wohnbedarf
- Die Wohnung als Hauptwohnsitz
- Ein unbefristeter (schriftlich und vergebührt) Mietvertrag
- Ein Mietzins unter € 8,03 pro m²

Das Land Salzburg gewährt Zuschüsse im Rahmen der Wohnbauförderung für die Sanierung, Anpassung oder Ausstattung von privatem Wohnraum (Häuser und Wohnungen) sowie im Rahmen des Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds (SALKOF) für behinderungs- oder altersbedingte Wohnraumadaptierungen.

Wohnraumadaptierung



21

Wohnbauförderung. Die Förderung besteht aus einem Zuschuss, der bei konformer Nutzung nicht zurückzahlen ist. Die Höhe ergibt sich aus den Sanierungskosten. Dabei sind Obergrenzen festgelegt.

Wichtig. Mit dem Umbau darf erst nach erfolgter Förderzusage begonnen werden.

SALKOF. Der Zuschuss aus dem Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds wird bei alters- oder behinderungsbedingten Adaptierungen des Wohnraums (barrierefreier Badumbau, Treppenlift, Rampen,...) gewährt.

Der Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds (SALKOF) gewährt Zuschüsse für behinderungsbedingte Wohnraumadaptierung. Über die Anträge entscheidet monatlich ein Kuratorium nach Maßgabe von Richtlinien. Der Antrag muss vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

i Wohnbauförderung

SIR 0662 623455

www.sir.at

i Salzburger Landeskriegsopfer- und

Behindertenfonds Land Salzburg 0662 8042 3559

Menschen mit Behinderungen sowie Menschen, mit vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung, haben meist einen größeren Platzbedarf. Durch überlegtes Planen und Bauen lassen sich künstliche Barrieren zu einem beachtlichen Teil vermeiden.

Barrierefrei bauen



22

Bewegungsfläche. Jene Flächen, die frei zur Verfügung stehen sollen, müssen mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein. Dieser Raum ist nach dem Mindestplatzbedarf von Rollstuhlfahrern und Rollstuhlfahrerinnen bemessen.

Bedienungsvorrichtungen. Diese müssen auch bei eingeschränkter Greiffähigkeit einfach benutzbar sein. Die ideale Höhe dafür beträgt ca. 85 cm über dem Boden. Gleichzeitig sollte der seitliche Abstand zur angrenzenden Wand eine Entfernung von zumindest 50 cm aufweisen.

ÖNORMEN. Die Anforderungen für barrierefreies Bauen sind in eigenen ÖNORMEN definiert und zusammengefasst. Diese Normen haben grundsätzlich nur empfehlenden Charakter sofern sie nicht in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, wodurch sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen sind.

i Austrian Standards Institute 01 21300

Viele alleinlebende und ältere Menschen fürchten sich davor, im Notfall keine Hilfe rufen zu können. Mit dem Notruf-Telefon wird in einem 24-Stunden-Service dem Bedürfnis nach Sicherheit in Krisensituationen nachgekommen.

Notruftelefon



Per Knopfdruck wird der Notruf an die Leitstelle des Anbieters weitergeleitet. Für die Installation ist ein Telefon-Einzelanschluss erforderlich.

23

Rotes Kreuz

■ Anschlusskosten einmalig	€ 30,00
■ Handsender monatliche Miete	€ 25,50

Hilfswerk

■ Anschlusskosten einmalig	€ 30,00
■ Handsender monatliche Miete	€ 25,40

Volkshilfe

■ Anschlusskosten einmalig	€ 20,00
■ Monatsmiete	€ 25,00

Aktuelle Tarife finden Sie auf den Websites.

i Rotes Kreuz 0662 8144 11331
Hilfswerk 0662 434702
Volkshilfe 0662 423939 13

Gesundheit

- Krankenbehandlung
- Kuraufenthalt
- Hilfsmittel/Heilbehelfe
- Rezeptgebühr
- Mitversicherung

Die medizinische Behandlung ist für Versicherte weitgehend kostenfrei. Sie ist beitragsfinanziert (7,65 % allgemein, 5,1 % PensionistInnen) - bei einer Höchstbemessungsgrundlage von € 5.130.

Krankenbehandlung

Einige Krankenversicherungen verlangen auch Selbstbehalte von bis zu 20 % der Behandlungskosten.

25 Die wichtigsten Selbstbehalte:

■ e-card - jährlich	€ 11,95
■ Rezeptgebühr pro Medikament	€ 6,30
■ Heilbehelfe/Hilfsmittel mindestens	€ 35,80
■ Brillen/Kontaktlinsen - mindestens	€ 107,40

Spital. Der Kostenbeitrag bei Spitalsaufenthalten wird für maximal 28 Tage im Jahr eingehoben. Dieser ist für Mitversicherte auch dann zu zahlen, wenn die/der Hauptversicherte von der Rezeptgebühr befreit ist.

Befreiungsmöglichkeit. Keine Selbstbehalte zahlen Personen, die von der  Rezeptgebühr befreit sind und alle anspruchsberechtigten Haushaltsangehörigen.

e-Card. Die e-Card wird direkt über die dienstgebende Stelle (oder AMS) bezahlt. Sie ersetzt den Auslandskrankenschein mit Gültigkeit für EU, EWR und Schweiz. Auch ein Baby bekommt eine eigene e-Card.

Ein Heilverfahren (Kuraufenthalt) dient zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit, der Vermeidung der Pflegebedürftigkeit bzw. der Erhaltung oder Verbesserung des Status der Pflegebedürftigkeit. Die Gewährung von Kuraufenthalten ist eine freiwillige Leistung der Versicherung.

Kuraufenthalt

Grundsätzlich können - medizinische Notwendigkeit vorausgesetzt - zwei Kuraufenthalte innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden. Bei nachgewiesener Verschlechterung des Gesundheitszustandes kann von dieser Limitierung abgesehen werden. Die Zuzahlung beträgt je nach monatlichem Bruttoeinkommen in eigenen Einrichtungen oder Vertragshäusern pro Tag:

Zuzahlungen:

■ Einkommen	bis € 1.514,44	€ 8,62
■ Einkommen	bis € 2.095,83	€ 14,33
■ Einkommen	ab € 2.095,83	€ 20,94

Befreiung. Von den Zuzahlungen befreit sind

- Personen, deren Bruttoeinkommen € 933,06 nicht übersteigt
- Personen, die eine Ausgleichszulage beziehen
- Personen, deren Ehegatte/Ehegattin eine Ausgleichszulage bezieht



Für die Anschaffung oder Instandsetzung von Hilfsmitteln/Heilbehelfen (Rollstühle, Schuheinlagen, Brillen,...) leisten die Krankenkassen nach Verordnung des Arztes zum Teil Zuschüsse. Gewisse Hilfsmittel werden leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Hilfsmittel/Heilbehelfe

Die Kosten von Heilbehelfen und Hilfsmittel werden bis zur jeweiligen satzungsmäßigen Höchstgrenze übernommen.

Selbstbehalte. Der Selbstbehalt des/der Versicherten für Hilfsmittel/Heilbehelfe beträgt in der Regel 10 % (GSVG und BSVG 20 %) des (vereinbarten) Kaufpreises:

■ pro Heilbehelf mindestens	€ 35,80
■ Sehbehelfe mindestens	€ 107,40

Befreiung. Personen, die von der  Rezeptgebühr befreit sind oder Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Selbstbehalt.

Sehbehelfe. Bei gleich bleibender Sehstärke werden Brillen von der Krankenkasse frühestens nach 3 Jahren mitfinanziert. Bei Kontaktlinsen ist die Gebrauchsdauer auf 2 Jahre festgelegt.



 Beziehende einer Ausgleichszulage bzw. eines Ruhe- und Versorgungsgenusses mit Ergänzungszulage werden von der Rezeptgebühr ohne Antrag befreit. Alle übrigen Personen müssen bei der zuständigen Krankenkasse einen Antrag stellen.

Rezeptgebühr

■ Rezeptgebühr pro Medikament	€ 6,30
-------------------------------	--------

Rezeptgebührenbefreiung
Rezeptgebührenbefreit sind Personen, deren monatliches Nettoeinkommen folgende Richtsätze nicht übersteigt:

	Standard	Erhöht*
■ für Alleinlebende	€ 966,65	€ 1.111,65
■ für Ehepaare	€ 1.472,00	€ 1.692,80
■ Kinderzuschlag	€ 149,15	€ 149,15

Erhöht*. Der erhöhte Einkommensrichtsatz gilt für Personen, die infolge eines Leidens überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen.

Deckelung. Rezeptgebühr ist nur solange zu zahlen, bis im Jahr ein Betrag von 2 % des Jahresnettoeinkommens (ohne Sonderzahlung) erreicht wird. Info unter **050 1243360**.

e-Card. Wer von der Rezeptgebühr befreit ist, ist gleichzeitig von der e-Card-Gebühr befreit. Ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

Die Krankenmitversicherung steht dem/der Versicherten für ihre/seine Angehörigen zu. Eine Mitversicherung ist nur möglich, wenn die/der Mitversicherte nicht nach einem anderen Gesetz krankenversichert ist.

Mitversicherung

Zu unterscheiden ist eine beitragsfreie und -abhängige Krankenmitversicherung.

29 **Beitragsabhängig.** Für mitversichert Personen ist von der/vom Versicherten für die Mitversicherung ein Beitrag zu entrichten. Dieser beträgt 3,4 % der Beitragsgrundlage der versicherten Person.

Beitragsfrei. Eine beitragsfreie Mitversicherung besteht für:

- Kinder (auch Stief-, Wahl- und Pflegekinder) bzw. Enkel bis zum 18. Geburtstag, während der Berufsausbildung bis zum 27. Geburtstag und bei Erwerbslosigkeit 24 Monate nach Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung,
- Mitversicherte, die derzeit ein Kind erziehen oder sich mindestens vier Jahre der Kindererziehung gewidmet haben,
- Mitversicherte, die die versicherte Person pflegen,
- Mitversicherte, die selbst Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen.

Pflege

- Pflegegeld
- 24-h-Betreuung
- Pflege zuhause
- Tageszentren
- Pflegeheim
- Vermögenseinsatz
- Pflegeurlaub
- Kurzzeitpflege
- Ersatzpflege
- Familienhospizkarenz
- Sachwalterschaft

Pflegebedürftige Menschen, auch Kinder ab Geburt, erhalten ab einem Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden im Monat Pflegegeld. Die Höhe richtet sich nach dem durchschnittlichen Pflegeaufwand.

Pflegegeld

Das Pflegegeld gebührt einkommensunabhängig. Es wird in sieben Stufen zwölfmal jährlich ausbezahlt:

■ Stufe 1	€ 160,10
■ Stufe 2	€ 295,20
■ Stufe 3	€ 459,90
■ Stufe 4	€ 689,80
■ Stufe 5	€ 936,90
■ Stufe 6	€ 1.308,30
■ Stufe 7	€ 1.719,30

Beginn. Das Pflegegeld gebührt ab dem Monat, das der Antragstellung folgt.

Krankenhaus. Während eines Krankenhausaufenthaltes ruht das Pflegegeld.

Fixeinstufung. Seh- und gehbehinderte Personen erhalten, unabhängig vom Pflegeaufwand, je nach Grad der Behinderung die Stufen 3 bis 5 ausbezahlt.

Antrag. Der Antrag auf Pflegegeld ist beim zuständigen Versicherungsträger einzubringen. Das ist jene Stelle, die auch die Pension bzw. die Rente ausbezahlt.

Pensionsversicherung. Wer Beziehende ab der Stufe 3 pflegt und aus diesem Grund das Arbeitsverhältnis gelöst hat, kann sich begünstigt versichern lassen.

-  **Kostenlose Pflegeberatung des Landes**
0662 8042 3533
-  **Pensionsversicherungsanstalten**

Personen mit einem Pflegegeld ab der Stufe 3, die eine sogenannte 24-Stunden-Betreuung (im Privathaushalt) brauchen, erhalten zusätzlich zum Pflegegeld eine finanzielle Unterstützung.

24-h-Betreuung

Bei selbstständig tätigen Betreuungspersonen werden Honorar und Arbeitszeiten frei vereinbart. Bei angestellten Kräften sind Mindestlöhne und Arbeitszeiten des Hausbetreuungsgesetzes einzuhalten.

Förderung pro Monat

	selbstständig angestellt*	
■ Eine Betreuungskraft	€ 275	€ 550
■ Zwei Betreuungskräfte	€ 550	€ 1.100

*bei Betreuenden, Angehörigen oder Pflegeorganisation

Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes
- Bezug des Pflegegeldes mindestens der Stufe 3
- Vorliegen der Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung

Einkommen. Wer im Monat mehr als € 2.500 (netto) verdient, bekommt keinen Zuschuss. Die Einkommensgrenze erhöht sich um € 400 für unterhaltsberechtigte Angehörige und um € 600 für unterhaltsberechtigte Angehörige mit Behinderungen. Geringfügige Überschreitungen sind möglich.

Steuervorteil. Die Pflegekosten sind steuerlich absetzbar.

-  **Broschüre: 24-Stunden-Betreuung zu Hause**
www.pflegedaheim.at 0800 201622
-  **Antrag: Sozialministeriumservice**

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die anfallenden Pflegekosten für die Haushaltshilfe und die Hauskrankenpflege nicht aus dem eigenen Einkommen selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einkommensabhängig einen Zuschuss.

Pflege zuhause

Der Kostenzuschuss zur Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege hängt von der Höhe der Eigenleistung (Selbstbehalt) ab.

Mindesteigenleistung - Die Eigenleistung beträgt jedenfalls pro Monat:

■ ohne Pflegegeldbezug	€ 30,00 (Pauschalbetrag)
■ mit Pflegegeldbezug	€ 30,00 (Pauschalbetrag) plus € 7,00 je

konsumierter Stunde (höchstens jedoch das tatsächlich bezogene Pflegegeld).

Höchsteigenleistung - Die maximale Eigenleistung beträgt pro Stunde (2020):

■ Hauskrankenpflege	€ 40,20
■ Haushaltshilfe - Stadt	€ 36,70
■ Haushaltshilfe - Land	€ 37,40

Der Landeszuschuss für häusliche Betreuung und Pflege wird für maximal 100 Stunden pro Monat und Haushalt geleistet.

Broschüre. In der Broschüre „Zuhause pflegen“ sind Musterbeispiele für Eigenleistungsberechnungen dargestellt. Sie enthält auch die Adressen der Organisationen, die Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege anbieten. Die Adressen der Anbieter sind darüber hinaus auch im Internet unter www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-zuhause zu finden.

Kostenlose Pflegeberatung des Landes
0662 8042 3533

Bezirke: Sozialämter
Salzburg Stadt: Salzburger Landesregierung
Broschüre „Zuhause pflegen“
Land Salzburg, Abteilung Soziales

Tageszentren sind Einrichtungen, die Tagesbetreuung für pflegebedürftige Menschen anbieten. Zu den Standardleistungen zählen die Verpflegung während des Tages und die pflegerische Betreuung durch Fachpersonal einschließlich therapeutischer und tagesstrukturierender Angebote.

Tageszentren

In Stadt und Land Salzburg gibt es derzeit 26 Tageszentren. Eine detaillierte Auflistung finden Sie im Internet unter www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung

Zu den Kernleistungen der Tageszentren gehören

- Verpflegung
- Pflegerische Betreuung
- Beschäftigungsangebote aller Art
(Bewegungstraining, Singen, Basteln etc.)
- Beratungsleistungen

Die Preise variieren je nach Anbieter und Dauer des Aufenthaltes, sind jedoch zumeist sozial gestaffelt. Zusatzleistungen (Vollpflegebad, Rasur/Haarwäsche, Abholung zuhause) werden zum Teil extra verrechnet.

Kostenlose Pflegeberatung des Landes
0662 8042 3533
Broschüre „Zuhause pflegen“
Land Salzburg, Abteilung Soziales

Können betreuungs- und pflegebedürftige Menschen die Kosten des Aufenthaltes in einer Seniorenpflegeeinrichtung nicht aus eigenen Mitteln (vor allem aus Pension und Pflegegeld) finanzieren, so übernimmt das Land Salzburg die Restkosten.

Seniorenheim

Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen neben der Pflegebedürftigkeit u. a.:

- 35
- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen
 - österreichische Staatsbürgerschaft (oder Gleichstellung)
 - ein Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Land Salzburg

Wer in einem Seniorenheim wohnt, dem verbleibt monatlich ein Freibetrag („Taschengeld“) zur freien Verfügung und zwar

- 20 % der Pension (netto)
- die Sonderzahlungen der Pension zur Gänze.

Einer pflegebedürftigen Person verbleiben zusätzlich 10 % der Pflegegeldstufe 3.

Taschengeldfreibetrag (ohne Sonderzahlung):

■ Ohne Pflegegeld mindestens	€ 183,47
■ Mit Pflegegeld mindestens	€ 229,46

Preise. Die Seniorenheime können die Preise für die Aufenthalts- und Pflegekosten selbst festlegen. Die Tarife müssen allerdings angemessen sein. Die Heime orientieren sich jedoch an den Tarifobergrenzen, die bei Zuzahlung aus der Sozialhilfe gelten.

i Kostenlose Pflegeberatung des Landes
0662 8042 3533

i Sozialämter

o Broschüre „Seniorenheime & Hausgemeinschaften“
Land Salzburg, Abteilung Soziales

Kann jemand den Heimaufenthalt aus seinem Einkommen nicht bezahlen, dann übernimmt die Sozialhilfe unter bestimmten Voraussetzungen die Restkosten. Das heißt: Keine Sozialhilfe ohne Einsatz des Einkommens.

Einsatz des Einkommens

Hinsichtlich des „Einsatzes des Einkommens“ des Hilfesuchenden iSd § 8 Salzburger Sozialhilfegesetz ist von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen:

Alle eigenen Einkünfte, einmalige oder wiederkehrende Leistungen und Ansprüche des Hilfesuchenden wie z. B.

- 36
- Pensionen,
 - Pflegegelder nach bundesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen,
 - Unterhaltsansprüche,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - Leibrente,
 - Einkünfte aus (Kapital-)Vermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere),
 - Versicherungsauszahlungen,
- etc. sind Einkommen im Sinne dieser Bestimmung.

i Kostenlose Pflegeberatung des Landes
0662 8042 3533

Wird ein Familienmitglied, das im Haushalt einer erwerbstätigen Person lebt, krank, so kann diese Pflegefreistellung (Pflegeurlaub) nehmen, wenn keine andere Person die Pflege erbringen kann.

Pflegefreistellung

Die Pflegefreistellung wird innerhalb eines Jahres bis zum Höchstausmaß der regelmäßigen Wochenarbeitszeit der erwerbstätigen Person gewährt. Für diese Zeit hat sie Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Umfang. Die Pflegefreistellung kann stunden- und tageweise wie auch im Ganzen in Anspruch genommen werden.

Personenkreis. Pflegefreistellung gebührt für folgende nahe Angehörige im gemeinsamen Haushalt:

- Ehe- oder LebenspartnerIn
- Personen, die in gerader Linie verwandt sind
- Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder

Erweiterte Pflegefreistellung. Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, so kann bei einem neuerlichen Pflegebedarf eines unter 12-jährigen Kindes bis zu einer weiteren Woche die sog. erweiterte Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden. Ist auch der Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung erschöpft, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer zur notwendigen Pflege ihres/seines noch nicht 12-jährigen Kindes einseitig Urlaub antreten.

Familienhospiz. Siehe auch die Sonderregelungen der Familienhospizkarenz für die Betreuung schwerstkranker Angehöriger.

 **Krankenversicherung**

Die Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenztes (meist bis zu vier Wochen oder an einem Wochenende) Betreuungs- und Pflegeangebot in einem Seniorenpflegeheim. Kurzzeitpflege ist eine Dienstleistung, die pflegende Angehörige zumindest zeitweise entlastet.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege gibt es mittlerweile in den meisten Seniorenpflegeheimen im ganzen Bundesland. Die Tarife dafür sind, je nach Haus, unterschiedlich und werden von der anbietenden Stelle festgesetzt. Das Land Salzburg gewährt einen Zuschuss von € 50 pro Tag für die Kurzzeitpflege. Der Zuschuss kann für maximal 14 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Damit Kurzzeitpflege organisierbar wird, erfolgt die Vorausbuchung nach Hotellerieplan. Eine rechtzeitige Anmeldung ist daher empfehlenswert.

Wozu dient die Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die

- anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen,
- einmal von der Pflege ausspannen und sich einfach „entlasten“ wollen,
- ein pflegefreies Wochenende haben möchten,
- selbst einen Krankenhaus oder Kuraufenthalt geplant haben,
- auf Urlaub gehen möchten.

Kurzzeitaufenthalte werden auch von Personen gebucht, die zwar nicht pflegebedürftig sind, aber bei Abwesenheit der Angehörigen eine sichere Wohnung aufsuchen wollen.

 **Kostenlose Pflegeberatung des Landes**
0662 8042 3533

 **Broschüre „Kurzzeitpflege“**
Land Salzburg, Abteilung Soziales

Zusätzlich zum Pflegegeld erhalten pflegende Angehörige einen Zuschuss im Falle ihrer Verhinderung.

Ersatzpflege

Anspruch. Den Zuschuss erhält die Hauptpflegeperson, die an der Erbringung der Pflege verhindert ist (z. B. Krankheit, Urlaub), wenn sie einen nahen Angehörigen (ab Pflegegeldstufe 3) länger als ein Jahr gepflegt hat.

Dauer. Der Zuschuss wird für die Ersatzpflege, die mindestens eine Woche, bei Demenz schon ab 4 Tagen, dauert bezahlt. Jährlich jedoch max. 4 Wochen.

Höchstzuschuss pro Jahr:

■ Pflegegeldstufe 3*	€ 1.200
■ Pflegegeldstufe 4	€ 1.400
■ Pflegegeldstufe 5	€ 1.600
■ Pflegegeldstufe 6	€ 2.000
■ Pflegegeldstufe 7	€ 2.200

* bei demenziellen Erkrankungen ab der Stufe 1

Einkommensabhängig. Einen Zuschuss erhält man, wenn das monatliche Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson folgende Grenzen nicht überschreitet:

■ bei Pflege einer Person der Stufe 1 - 5	€ 2.000
■ bei Pflege einer Person der Stufe 6 + 7	€ 2.500
■ Zuschlag für ein Kind	€ 400
■ Zuschlag für ein Kind mit Behinderungen	€ 600

Zum Einkommen zählen jedenfalls nicht: Pflegegeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe.

 Sozialministeriumservice 059988 3939
 Antrag: Sozialministeriumservice Salzburg, Auerspergstr. 67a

Erwerbstätige haben die Möglichkeit, sich pro Anlassfall von der Arbeit gegen Entfall des Entgelts „beurlauben“ zu lassen ohne gekündigt zu werden. Nach Beendigung einer vereinbarten Familienhospizkarenz besteht das Recht auf Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit.

Familienhospizkarenz

Die Angehörigen haben drei Möglichkeiten:

- Herabsetzung der Arbeitszeit
- Änderung der Lage der Normalarbeitszeit
- Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts (Karenz)

Diese Karenz kann in Anspruch genommen werden für:

- die Sterbebegleitung naher Angehöriger
- die Begleitung von schwerstkranken Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben.

Bei einer Sterbebegleitung naher Angehöriger ist kein gemeinsamer Haushalt notwendig. Sie kann auch in einem Pflegeheim zum Tragen kommen.

Sozialversicherung. Während dieser Zeit bleiben die Erwerbstätigen kranken-, pensions- und arbeitslosen-versichert, ohne Beiträge zu zahlen. Abfertigungsansprüche und der Kündigungsschutz bleiben ebenso erhalten.

Pflegekarenzgeld. Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld.

Familienhospizkarenz-Härteausgleich. Ergänzend zum Pflegekarenzgeld gibt es die Möglichkeit, einen Zuschuss vom Bundesministerium für Familie und Jugend zu erhalten. Dieser ist vom Nettohaushaltseinkommen abhängig.

 0800 240262 oder
 www.pflegedaheim.at

Kann eine Person, die an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist, alle oder einzelne Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst besorgen, so kommt eine Erwachsenenvertretung in Betracht.

Erwachsenen-vertretung

Gewählte Erwachsenenvertretung

Ist die Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt, aber noch so weit gegeben, dass man eine Bevollmächtigung in Grundzügen verstehen kann, kann eine vertraute Person (z.B. ein Familienmitglied, aber auch eine andere Person wie z.B. ein Nachbar) als gewählte Erwachsenenvertreterin/gewählter Erwachsenenvertreter bestimmt werden. Die Vereinbarung wird bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Gesetzliche Erwachsenenvertretung.

Für die gesetzliche Erwachsenenvertretung kommen nur nächste Angehörige der betroffenen Person in Betracht.

Diese Vertretungsart kommt nur in Frage, wenn die erwachsene Person ihre Vertreterin/ihren Vertreter nicht mehr selbst wählen kann oder will.

Dazu gehören:

- Eltern
- Großeltern,
- Volljährige Kinder,
- Volljährige Enkelkinder,
- Geschwister,
- Nichten/Neffen,
- Ehegatten,
- Die nicht eingetragene Partnerin/der nicht eingetragene Partner,

- Lebensgefährten, die seit drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt sind.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung.

Diese ist nur dann möglich, wenn

- Die betroffene Person noch keine Vertreterin/keinen Vertreter hat,
- Sie keine Vertreterin/keinen Vertreter wählen möchte oder kann,
- Eine gesetzliche Erwachsenenvertretung nicht in Betracht kommt,
- Die bestehende Vertretung nicht ausreicht, z.B. weil komplexe rechtliche Angelegenheiten besorgt werden müssen,
- Die bestehende Vertretung nicht zum Wohl der Person handelt.

Befugnisse. Vertreterinnen/Vertreter können bestellt werden für:

- einzelne Angelegenheiten (z. B. Heimaufnahme),
- einen Teil von Angelegenheiten (z. B. alle finanziellen Belange),
- alle Angelegenheiten (in seltenen Fällen).

Vorsorgevollmacht. Wer vorsorglich eine Person mit der Sachwalterschaft betrauen will, kann dies mit einer sogenannten Vorsorgevollmacht tun.

 **Verein für Sachwalterschaft 0662 877749**

www.vsp.at

 www.sachwalter.co.at



Unterwegs

- Stadtbusse Salzburg
- ÖBB Vorteils card
- Invalidennetzkarte
- Taxigutscheine
- Transportfahrten

Der Salzburger Verkehrsverbund bietet Seniorinnen und Senioren, die eine ÖBB-VorteilsCard Senior oder eine ÖsterreichCard Senior haben, ermäßigte Fahrkarten an.

Stadtbusse Salzburg

45

Seniorinnen und Senioren ab 63 Jahren mit gültiger (vorläufiger) ÖBB-VorteilsCard Senior oder gültiger (vorläufiger) ÖBB-ÖsterreichCard Senior erhalten den ermäßigten Tarif auf Einzelfahrten, Stundenkarten, Tageskarten und 24-Stundenkarten. Die Reduktion entspricht einer Vergünstigung von in etwa 30 % gegenüber dem Vollpreis. Alle übrigen Fahrkarten sind zum Einheitstarif erhältlich.

Schwerkriegsbeschädigte. Personen mit einem Schwerkriegsbeschädigtenausweis bezahlen den Minimum-Tarif. Eine Begleitperson und/oder ein Assistenzhund wird/werden unentgeltlich befördert.



i 24h Service-Hotline 0800 660 660
kundenservice.verkehr@salzburg-ag.at

Die ÖBB bietet Frauen und Männern ab 63 Jahren eine VorteilsCard an. Damit sind viele Ermäßigungen unter anderem auch bei den meisten österreichischen Privatbahnen verbunden.

ÖBBVorteilsCard

Mit der ÖBB VorteilsCard Senior erhalten Sie eine Ermäßigung um bis zu 50 % auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisen in Österreich sowie zusätzliche Ermäßigungen in vielen anderen Verkehrsverbünden.

46

■ VorteilsCard Senior	€ 29
------------------------------	-------------

Für SeniorInnen, die z. B. eine Ausgleichszulage beziehen, besteht die Möglichkeit, die VorteilsCard Senior kostenlos zu erhalten.

Hinweis. Bei Reisen mit der VorteilsCard ist ein Lichtbildausweis mit Altersangabe mitzuführen.

Menschen mit Behinderungen, die einen Behindertenpass oder einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis besitzen und einen Behinderungsgrad von mindestens 70 % aufweisen, erhalten ebenfalls eine Ermäßigung bis zu 50 % auf ÖBB Einzeltickets. Mit einem entsprechenden Vermerk im Behindertenpass reist die Begleitperson bzw. der Assistenzhund gratis mit.



i ÖBB-Auskunft 051717
www.oebb.at

Die Stadt Salzburg gewährt Menschen mit Behinderungen auf den Obus-Linien der Salzburg AG (StadtBus und Verkehrsverbundlinien) eine vergünstigte Monatskarte, die sogenannte Sozialtarifkarte.

Sozialtarifkarten

Voraussetzung. Die begünstigte Monatsnetzkarte wird nur an folgende Personen ausgegeben:

- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg
- ab dem 18. Lebensjahr
- mindestens 70 % Minderung der Erwerbsfähigkeit

Unterlagen. Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises sind mitzubringen:

- Nachweis der Behinderung (Pflegegeldbescheid oder Behindertenpass)
- Einkommensnachweis/Pensionsbescheid
- Passfoto oder Stammkundenkarte des StadtBus
- falls vorhanden: Stammkundenkarte StadtBus

Kosten/Gebühren. Die Ausstellung des Ausweises ist kostenfrei.

■ Monatskarte	€ 12,30
---------------	---------

Verkehrsverbund. Zusätzlich bietet der Salzburger Verkehrsverbund folgende, im Vorverkauf erworbene, ermäßigte Tickets für Menschen mit Behinderungen:

■ Einzelfahrt	€ 0,90
■ 24-h-Karte	€ 2,00

Personen, die nicht mehr in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen, erhalten von der Stadt Salzburg oder den Umlandgemeinden für Freizeitfahrten Taxigutscheine.

Taxigutscheine

Berechtigungsausweis. Die Betroffenen erhalten mit einem Berechtigungsausweis Taxigutscheine im Wert von jeweils € 2,50. Die Anzahl der Taxigutscheine ist abhängig vom Wohnort und wird halbjährlich ausgegeben.

Voraussetzungen für einen Berechtigungsausweis:

- Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr
- Kein Fahrzeug, das auf die Antrag stellende Person angemeldet ist bzw. dieser gehört
- Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg oder den beteiligten Umlandgemeinden

Das monatliche Netto-Einkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

- bei Einzelpersonen € 1.300
- bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften € 1.653

Für die Ausstellung des Berechtigungsausweises werden ein Behindertenpass des Sozialministeriumservices oder ein Pflegegeldbescheid ab der Stufe 3 sowie ein Passfoto benötigt.

Antrag. Taxigutscheine sind beim Magistrat Salzburg, St. Julienstraße 20 (Kieselgebäude) erhältlich.

Kosten/Gebühren. Die Antragstellung ist kostenfrei.

Im Gegensatz zum Rettungsdienst, der bei akuten Notfällen alarmiert wird, haben die meisten Krankentransporte nichts mit Eile, Blaulicht und Folgetonhorn zu tun. Sie sind Fahrten für Menschen, die medizinischer Betreuung bedürfen und aufgrund Ihres Zustandes eine qualifizierte Begleitung benötigen.

Krankentransport

49

Beim Krankentransport handelt es sich um ein Transportmittel für Menschen, die eine medizinisch notwendige Fahrt benötigen, ohne akut verletzt oder erkrankt zu sein. Dazu kommt, dass die PatientInnen auf Grund ihres Zustandes kein Taxi benutzen können, zum Beispiel weil sie nur liegend transportiert werden können.

Anbieter. Fahrten können bei folgenden Anbietern gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg

Salzburg, Sterneckstraße 32
14844 (ohne Vorwahl)

Arbeiter-Samariterbund Salzburg

Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a
0662 8125

MALTESER Hospitaldienst Austria

Salzburg, Imbergstraße 31A
0662 823574



Diverses

- Radio/TV/Telefongebühr
- Wichtige Nummern
- Vorsorgevollmacht
- Infos/Broschüren

Das GIS (Gebühren-Info-Service) bietet bestimmten Niedrigeinkommensbeziehenden die Befreiung von der Rundfunk-, Fernseh- und Telefongebühr an.

Radio/TV/ Telefongebühr

Folgende Personengruppen können, sofern sie nachfolgende Einkommensgrenzwerte nicht überschreiten, von den Gebühren befreit werden:

- Pensionistinnen und Pensionisten,
- Pflegegeldbeziehende,
- Leistungsbeziehende des Arbeitsmarktservice,
- Studierende mit einem Stipendium,
- Sozialhilfeempfangende Personen,
- Mindestsicherungsempfangende Personen,
- gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen.

Einkommensgrenzen

■ Haushalt mit 1 Person	€ 1.082,65
■ Haushalt mit 2 Personen	€ 1.648,64
■ Für jede weitere Person	€ 167,05

Einkommen. Das Haushaltsnettoeinkommen ist das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen. Vom Einkommen können abgezogen werden:

- Hauptmietzins, Betriebskosten und
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen.

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens werden Familienausgleichsleistungen, Kriegsofopfer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, Verbrechensofopfer- und Unfallrenten nicht angerechnet.

 **Service-Hotline 0810 001080** (zum Ortstarif)
 **Antragsformular unter: www.orf-gis.at**

Wichtige Nummern

Finanzamt Salzburg
050 233 233

Gebietskrankenkassen
Salzburg-Stadt
0662 8889 0
Hallein
0662 8889 8211
Bischofshofen
0662 8889 8311
Zell am See
0662 8889 8412
Tamsweg
0662 8889 8574

Sozialämter
Salzburg-Stadt
0662 8072 3211
Salzburg-Umgebung
0662 8180 5712
Hallein
06245 796 6012
St. Johann/Pg.
06412 6101 6204
Zell am See
06542 760 6712
Tamsweg
06474 6541 6504

GKK - GIZ
GesundheitsInfoZentrum
Salzburg, Engelbert-Weiß-Weg 10
0662 8889 8800

Sozialministeriumservice
Salzburg, Auerspergstraße 67a
0662 88983 0
www.sozialministeriumservice.at

Pensionsversicherungsanstalt
Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 14
0503030
www.pensionsversicherung.at



Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person vor dem Verlust seiner Handlungs- und Geschäftsfähigkeit selbst bestimmen, wer in diesem Fall für sie Entscheidungen treffen kann.

Trifft jemand keine Vorsorgevollmacht, dann bestellt im Fall des Verlusts der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit das Gericht eine Erwachsenenvertretung (siehe Seite 40).

53

Eine Vorsorgevollmacht ermöglicht es, selbst zu entscheiden, von wem man für den Fall des Verlusts der eigenen Handlungs- und Geschäftsfähigkeit vertreten werden will, wer in welchem Umfang Bankgeschäfte erledigt, wer für die Wohnung und die Bezahlung der Miete sorgt oder welche medizinischen Behandlungsmöglichkeiten bei Bedarf ergriffen werden sollen.

Mit der Vorsorgevollmacht kann man individuelle Wünsche (z. B. medizinische Behandlung) im Vorhinein festlegen. Wer eine Vorsorgevollmacht erstellt, legt die Rechte und Pflichten seiner Vertrauensperson genau fest und regelt, für welche Angelegenheiten diese/r zuständig sein soll.

Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden. So kann sich eine Person um die Geldgeschäfte (Bezahlung der laufenden Kosten) kümmern, eine andere um die gesundheitlichen Belange.

Damit eine Vorsorgevollmacht gültig ist, muss sie gewisse Inhalte aufweisen. help.gv.at bietet eine Muster zum runterladen an. Mehr Infos erhalten Interessierte in den Notariaten.

Das Original der Vollmacht sollte den Bevollmächtigten und eine Kopie an eine weitere Person übergeben werden. Eine Vorsorgevollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

SeniorTARIFE ist eine Schnellinfo. Detailinformationen erhalten Sie jeweils bei den zuständigen Stellen. Zu den einzelnen Themen gibt es jeweils am Seitenende Hinweise auf weiterführende Broschüren.

Infos/Broschüren

Alle Broschüren können direkt unter **0662 8042 3540** oder soziales@salzburg.gv.at angefordert werden.

Broschüren PDF-Download auch unter: www.salzburg.gv.at/soziales

54

